

# Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder

(Lehrpersoneneinreihungsverordnung, LPEV)

Vom 5. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2018)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 sowie Artikel 10 der Lohnverordnung<sup>1)</sup>,  
erlässt:

## 1. Allgemeines

### Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einreihung der Funktionen der Lehrpersonen in die Lohnbänder sowie die Entlöhnung von Unterrichtstätigkeit ohne ausreichende Ausbildung.

### Art. 2 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist anwendbar auf kantonale Schulen sowie auf private Schulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 8 des Bildungsgesetzes<sup>2)</sup>.

### Art. 3 *Funktionsbewertung und Lohnbandzuordnung*

<sup>1</sup> Gestützt auf eine Funktionsbewertung wird jede Funktion in ein Lehrpersonenlohnband eingereiht.

### Art. 4 *Funktionszuordnung*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden der Funktion zugeordnet, in der sie unterrichten.

### Art. 5 *Ergänzung der Einreihung*

<sup>1</sup> In Ergänzung zur Zuordnung zur Funktion kann die Einreihung in ein Lehrpersonenlohnband mit einem Abschlag oder einem Zuschlag verknüpft werden.

### Art. 6 *Abschlag bei Fehlen einer anerkannten Ausbildung*

<sup>1</sup> Eine Lehrperson ohne anerkannte, stufengemässe Ausbildung wird mit einem Abschlag von mindestens sieben Prozent des für die Tätigkeit vorgesehenen Lohnes entlöhnt, wenn sie:

a. mindestens ein Hochschulstudium abgeschlossen hat; oder

---

<sup>1)</sup> GS II C/1/1

<sup>2)</sup> GS IV B/1/3

## **II C/4/3**

b. das pädagogische Studium, welches zur Unterrichtsbefähigung im unterrichteten Fachbereich führt, bereits weitgehend absolviert hat.

<sup>2</sup> Ein doppelter Abschlag erfolgt, wenn:

- a. das zu erteilende Fach lediglich von einer Berufsausbildung abgedeckt ist; oder
- b. das entsprechende Fachstudium respektive der Bildungsgang der höheren Berufsbildung noch nicht abgeschlossen wurde.

### **Art. 7     *Zuschlag***

<sup>1</sup> Ein Zuschlag erfolgt, wenn eine über den Berufsauftrag hinausgehende, erweiterte Aufgabe ausgeübt wird.

## **2. Einreihung der Funktionen in die Lohnbänder**

### **Art. 8     *Sportschule***

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen der Sportschule werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet.

### **Art. 9     *Brückenangebote (GBA)***

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen, welche im Bereich GBA/Integration unterrichten, werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet, wenn sie ausschliesslich unterrichten.

<sup>2</sup> Übernehmen sie auch Betreuungs- und Coaching-Funktionen, so erfolgt die Zuordnung zur Funktion „GBA/I-Lehrperson“.

### **Art. 10    *Berufsfachschulen***

<sup>1</sup> Die Funktionen von Lehrpersonen an den Berufsfachschulen werden wie folgt eingereiht:

- a. Berufsmaturitätsunterricht:                      Lehrpersonenlohnband 3;
- b. Unterricht an höherer Fachschule (HF):         Lehrpersonenlohnband 3;
- c. Hauptamtlicher Unterricht:                      Lehrpersonenlohnband 2;
- d. Nebenamtlicher Unterricht mit paralleler Berufstätigkeit: Lehrpersonenlohnband 2.

### **Art. 11    *Kantonsschule***

<sup>1</sup> Lehrpersonen an der Kantonsschule werden in das dritte Lehrpersonenlohnband eingereiht.

### **Art. 12    *Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)***

<sup>1</sup> Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden unabhängig von der Stufe ihrer Tätigkeit der Funktion Sekundarlehrpersonen zugeordnet.

**Art. 13** *Monofachlehrpersonen der Volksschule*

<sup>1</sup> Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für weniger als drei Fächer werden im Bereich der Volksschule der Funktion ihrer Schulstufe zugeordnet.

<sup>2</sup> Ihre Einreihung ins Lohnband wird mit einem Abschlag verknüpft.

**Art. 14** *Schulleitungsfunktionen*

<sup>1</sup> Eine hauptverantwortliche Schulleitung sowie die weiteren Mitglieder der Schulleitung werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Führungsfunktion in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht.

### **3. Übergangsbestimmungen**

**Art. 15** *Besitzstand*

<sup>1</sup> Übersteigt der Lohn einer Lehrperson im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Maximum des Lohnbandes, so wird der Besitzstand gewahrt.

<sup>2</sup> Lohnerhöhungen sind erst dann und nur insoweit möglich, als das Maximum nicht überschritten wird.